Die Stellung und Haftung des später ausschlagenden Erben.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Alfred Swarzenski,
Referendar am Landgericht zu Breslau.



Breslau 1920.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Nach Bürgerlichem Recht erfolgt der Erbschaftsanfall mit dem Tode des Erblassers, allerdings unbeschadet des Rechtes des Erben, die Erbschaft auszuschlagen (§ 1942 B.G.B.). Während dieser Überlegungszeit ist der Erbe berechtigt, Rechtsgeschäfte über den Nachlaß vorzunehmen. Wenn nun nach der Ausschlagung der endgültige Erbe in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt, soll der vorläufige Erbe von seinen Verfügungen über den Nachlaß weder einen Vorteil, noch einen Nachteil haben. Deshalb läßt ihn das Gesetz gemäß § 1959 Abs. 1 B.G.B. wie einen Geschäftsführer ohne Auftrag haften. Die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag sind mit geringen Ausnahmen auf ihn anzuwenden. Nicht anwendbar ist vor allem die Vorschrift über die sog. unechte negotiorum gestio (§ 687 B.G.B.).

Das Gesetz regelt aber nicht nur das Innenverhältnis des vorläufigen Erben zum endgültigen, sondern auch das Außenverhältnis des Ersteren zu Dritten. Verfügungen, die der vorläufige Erbe über einen Nachlaßgegenstand getroffen hat, bleiben, wenn sie dringend waren, wirksam (§ 1959 Abs. 2 B.G.B.). Hierzu gehört auch die aktive Prozeßführung des vorläufigen Erben, während ihm die passive überhaupt versagt ist. Soweit die Verfügungen nicht dringend waren, finden bei sachenrechtlichen Verfügungen die all-

gemeinen Vorschriften über den Erwerb vom Nichtberechtigten kraft guten Glaubens (§§ 892, 932, 935 B.G.B.), sonst die Vorschrift des § 2366 B.G.B. Anwendung.

Einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen Dritter an den vorläufigen Erben sind ohne Rücksicht auf ihre Dringlichkeit für den endgültigen Erben wirksam (§ 1959 Abs. 3 B.G.B.).

Alle diese Bestimmungen können immer nur dann Anwendung finden, wenn in den Maßnahmen des vorläufigen Erben keine Erbschaftsannahme dürch schlüssige Handlung liegt.

Nach Eröffnung der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses haftet der endgültige Erbe den Nachlaßgläubigern schlechthin wie ein Beauftragter (§ 1978 B.G.B.).
